

HIGHLIGHTS



Grundrechte: wesentliche juristische und politische Entwicklungen im Jahr 2010



FRA

EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS



**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen
zur Europäischen Union zu finden**

**Gebührenfreie Telefonnummer *
00 800 6 7 8 9 10 11**

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Foto (Umschlag & Innenseiten): © iStockphoto

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 (1) 580 30-60 – Fax +43 (1) 580 30-693
E-Mail: info@fra.europa.eu
fra.europa.eu

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende dieser Publikation.
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-9192-687-9

doi:10.2811/22306

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2010
Nachdruck – ausgenommen zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg by Imprimerie Centrale

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM RECYCLINGPAPIER (ECF)



**Grundrechte: wesentliche
juristische und politische
Entwicklungen im Jahr 2010**

Die Zusammenfassung des diesjährigen FRA Jahresberichts deckt mehrere Titel der EU-Charta der Grundrechte ab, die durch folgenden Farbcodes erkennbar sind:

Freiheiten

Asyl, Einwanderung und Integration
Grenzkontrolle und Visapolitik
Informationsgesellschaft und Datenschutz

Gleichheit

Rechte des Kindes und Schutz von Kindern
Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
Rassismus und ethnische Diskriminierung

Bürgerrechte

Beteiligung der Unionsbürger an der demokratischen Funktionsweise der EU

Justizielle Rechte

Zugang zu einer effizienten und unabhängigen Justiz
Opferschutz

Diese Auswahl wirft Schlaglichter auf ausgewählte Themen des diesjährigen Jahresberichts der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA). Im gesamten Dokument wird in Kästen am Seitenrand auf relevante Veröffentlichungen der FRA aus dem Jahr 2010 hingewiesen, die über die Website der FRA unter fra.europa.eu aufgerufen werden können.

Der diesjährige FRA-Jahresbericht beschäftigt sich mit Herausforderungen und Erfolgen auf dem Gebiet des Grundrechtsschutzes im Zeitraum zwischen Januar bis Dezember 2010 (siehe Kasten). Der Bericht analysiert die Ereignisse und Entwicklungen und zeigt, dass im Jahr 2010 wichtige Entwicklungen stattgefunden haben. Dennoch besteht kein Anlass zur grundrechtlichen Entwarnung.

Viele problematische Grundrechtsfragen stellen sich für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten. Darunter befinden sich insbesondere die anhaltende extreme Armut und soziale Ausgrenzung von Roma-Gemeinschaften; die sich verschlechternden Bedingungen von Asylbewerbern in gewissen Mitgliedstaaten; die Herausforderung der Integration von Migranten; neue datenschutzrechtliche Fragen; die Verletzung von Kinderrechten; die fehlende Gleichbehandlung vieler Menschen in der Praxis sowie wiederholt auftretende Fälle von Rassismus und Diskriminierung; der unzureichende Zugang zu einer effizienten Justiz sowie ein mangelhafter Opferschutz.

Angesichts dieser Tatsachen überrascht es nicht, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Jahr 2010 gegen die 27 EU-Mitgliedstaaten und das Kandidatenland Kroatien insgesamt 795 Urteile erlassen hat, wobei er in 657 Fällen mindestens eine Verletzung von Grundrechten festgestellt hat (siehe Tabelle 1). Ein Großteil dieser Verletzungen fällt wohl nicht in den Geltungsbereich des EU-Rechts. Trotz der zahlreichen Urteile ist aber zu beachten, dass diese Gerichtsverfahren nur die Spitze des Eisbergs sind: schließlich wird eine Unzahl an

Die Struktur des Jahresberichts der FRA *Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2010* orientiert sich an den wesentlichen Themengebieten der Arbeit der Agentur für den Zeitraum 2007-2012. Der Bericht ist in zehn Kapitel unterteilt und enthält darüber hinaus einen Themenschwerpunkt zu Roma und ihrer Grundrechtssituation in Europa.

Themenschwerpunkt:
Die Roma in der EU – eine Frage der Umsetzung von Grundrechten

1. Asyl, Zuwanderung und Integration
2. Grenzkontrolle und Visapolitik
3. Informationsgesellschaft und Datenschutz
4. Rechte des Kindes und Schutz von Kindern
5. Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
6. Rassismus und ethnische Diskriminierung
7. Beteiligung der Unionsbürger an der demokratischen Funktionsweise der EU
8. Zugang zu einer effizienten und unabhängigen Justiz
9. Opferschutz
10. Internationale Verpflichtungen

Diese Zusammenfassung stellt auf 16 Seiten ausgewählte Themen des Jahresberichts der FRA 2011 vor. Der vollständige Bericht sowie die einzelnen Kapitel daraus können unter fra.europa.eu heruntergeladen werden. Alle Quellenangaben werden am Ende jedes Kapitels im vollständigen Bericht genannt.

Grundrechtsverletzungen nie aktenkundig. Hervorzuheben sind im Übrigen auch die internationalen Grundrechtsverpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, da das EU-Recht auf dem Gebiet der Grundrechte eng mit dem Völkerrecht verknüpft ist. Im Jahr 2010 wurden beinahe alle EU-Mitgliedstaaten im Rahmen europäischer und internationaler Vertragsmechanismen durch den Europarat bzw. die Vereinten Nationen (UN) überprüft: im Rahmen der wichtigsten Verträge waren die EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2010 Gegenstand von mehr als 50 Stellungnahmen der jeweiligen Vertragsüberwachungsorgane (siehe Tabelle 3).

Die EU im Jahr 2010

Im Jahr 2010 erlangte der Grundrechtskatalog der Europäischen Union – die Charta der Grundrechte – Rechtsverbindlichkeit. Der Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, bildet die neue Rechtsgrundlage der EU. Nach und nach werden dadurch der Zugang zu einer effizienten Justiz erleichtert und die Beteiligung der EU-Bürger an der Demokratie verstärkt. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union erweitert allerdings nicht den Kompetenzbereich der EU. Das Europäische Parlament betonte jedoch in seiner Entschließung vom 15. Dezember zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2009), dass die Charta im EU-Gesetzgebungsprozess sowie im Rahmen der Umsetzung von EU-Recht zu berücksichtigen ist.

„Das Interesse der Menschen an der Charta und ihre Erwartungen an die Einhaltung derselben sind hoch. Die Charta findet jedoch nicht in allen Situationen Anwendung, in denen die Grundrechte ein Thema in der Europäischen Union sind. Im Jahr 2010 hat die Kommission mehr als 4 000 die Grundrechte betreffende Briefe aus der Bevölkerung erhalten. Ungefähr drei Viertel derselben betrafen Fälle, die sich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Union befinden. Das spiegelt ein häufig auftretendes Missverständnis über den Zweck der Charta wider und über die Situationen, in denen sie gilt oder nicht gilt. [...] Die Charta findet bei dem Handeln aller Organe und Einrichtungen der EU Anwendung. Sie betrifft insbesondere die Rechtsetzungsarbeiten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission [...] Die Charta gilt für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Anwendung des Rechts der Union.“

Europäische Kommission, Bericht 2010 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 3

Auf der Grundlage dieser neuen Rahmenbedingungen kam die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung *Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union* aus dem Herbst 2010 zu folgendem Schluss: „Somit sind alle Voraussetzungen für eine ehrgeizige Grundrechtspolitik gegeben“ (KOM(2010) 573 endgültig). Tatsächlich bekräftigten im Jahr 2010 alle Organe der EU erneut ihre Verpflichtung und ihr Bekenntnis

zur Wahrung der Grundrechte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Erwähnenswert ist beispielsweise, dass der Rat der Europäischen Union im Dezember 2009 eine neue ständige Arbeitsgruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ eingerichtet hat. Diese neue Gruppe beschäftigt sich mit Grund- und Bürgerrechten, einschließlich der Freizügigkeit, Verhandlungen über den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und weiteren Themen, die sich aus den Berichten der FRA ergeben.

Auch das Auftreten der post Lissabon-EU auf der internationalen Bühne macht das Jahr 2010 zu einem Meilenstein: Offizielle Gespräche ebneten den Weg für den Beitritt der EU zu zwei internationalen Menschenrechtsverträgen – der EMRK des Europarates und der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Tabelle 1: Anzahl der Urteile des EGMR, bei denen mindestens eine Grundrechtsverletzung festgestellt wurde, nach Ländern geordnet

Land	Urteile im Jahr 2010
Belgien	4
Bulgarien	69
Dänemark	0
Deutschland	29
Estland	1
Finnland	16
Frankreich	28
Griechenland	53
Irland	2
Italien	61
Kroatien	21
Lettland	3
Litauen	7
Luxemburg	5
Malta	3
Niederlande	2
Österreich	16
Polen	87
Portugal	15
Rumänien	135
Schweden	4
Slowakei	40
Slowenien	3
Spanien	6
Tschechische Republik	9
Ungarn	21
Vereinigtes Königreich	14
Zypern	3
Gesamt	657

Quelle: CEDH, 2010

Asyl, Einwanderung und Integration

Im Blickpunkt: Migrationsströme und Aufnahmebedingungen

Es wurde in einigen Staaten, wie etwa Belgien, Griechenland und Italien, von Schwierigkeiten berichtet, Asylbewerbern angemessene Aufnahmebedingungen zu garantieren. Demzufolge ergreifen Staaten häufig Maßnahmen, um die Zahl der Asylbewerber insgesamt zu senken. Dies kann sich wiederum negativ auf das Schutzniveau auswirken. Im Ankunftsland können die Lebensbedingungen beispielsweise aufgrund von Überbelegung erschwert werden. Dies ist in Griechenland erkennbar, das von verschiedenen internationalen Organisationen kritisiert wurde, unter anderem von dem vom Europarat eingesetzten Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT). Griechenland ist durch Zuwanderungsströme erheblichem Druck ausgesetzt gewesen: Im Jahr 2009 entfielen rund 75 % aller Festnahmen illegaler Migranten an Landgrenzen der EU auf Griechenland, im Jahr 2010 knapp 90 %. Gleichzeitig befindet sich das System der

Wichtige Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Integration:

- Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (2004/83/EG) über den Anspruch auf, sowie die Anerkennung und Entzug des Flüchtlingsstatus wurden durch Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) klärend ausgelegt.
- In den Mitgliedstaaten an EU-Außengrenzen traten im Zusammenhang mit verstärkten Migrantenströmen grundrechtliche Schwierigkeiten auf; dies gilt besonders für die Haftbedingungen illegaler Migranten.
- Die Überstellungen von Asylbewerbern nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II Verordnung (343/2003/EG) wurden ausgesetzt, um die Grundrechte der überstellten Menschen nicht zu gefährden.
- Die Haftbedingungen für illegale Migranten (einschließlich jener, deren Asylanträge abgelehnt wurden) warfen grundrechtliche Probleme auf.
- Rückübernahmeabkommen gaben im Hinblick auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung Anlass zu Bedenken.
- Eine wachsende Anzahl von Mitgliedstaaten führte Integrationsauflagen als Voraussetzung für die Gewährung unbefristeter Aufenthaltstitel ein.
- Einige Mitgliedstaaten zogen in Betracht, Migranten umfassendere politische Rechte zu gewähren.

FRA-PUBLIKATIONEN

Access to effective remedies: The asylum-seeker perspective (Zugang zu wirksamer Entschädigung: Die Perspektive der Asylbewerber), September 2010.

The duty to inform applicants about asylum procedures. The asylum-seeker perspective (Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Verfahren: Die Perspektive der Asylbewerber), September 2010.

Die Berichte sind (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub_asylum-seekers_en.htm.

Asyl- und Migrationsverwaltung in Griechenland noch in einer frühen Entwicklungsphase – die Kapazitäten für Grenzpatrouillen, Inhaftierung und Aufnahme sind begrenzt. Vor diesem Hintergrund entschieden einige Mitgliedstaaten, Überstellungen von Asylbewerbern nach Griechenland vorübergehend auszusetzen.

Im Blickpunkt: Rückführungsverfahren und Inhaftierung von Migranten

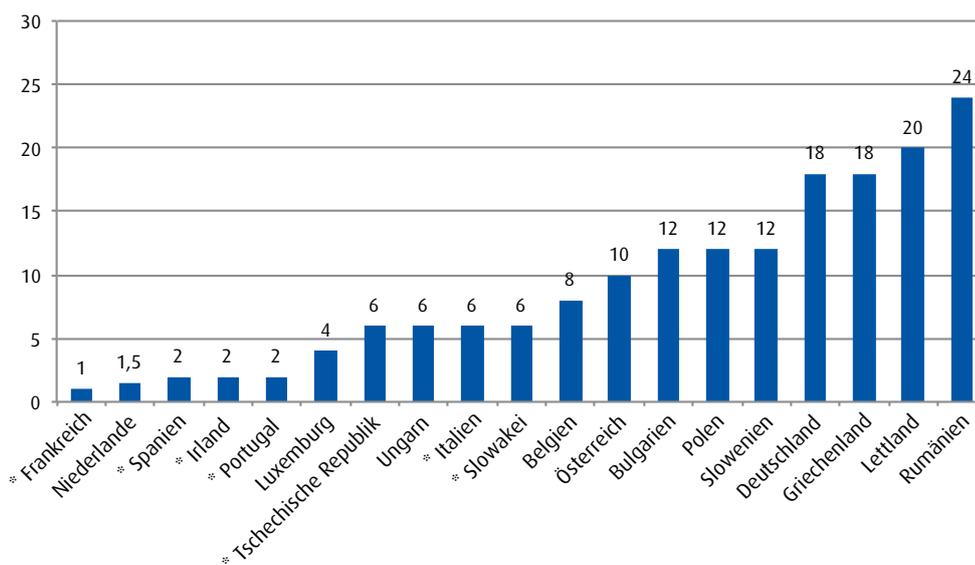
Im Jahr 2010 befand der EGMR Rumänien, Griechenland und Malta verantwortlich für die unrechtmäßige Inhaftierung und unmenschliche Behandlung illegaler Migranten und Asylbewerber. Dies zeigt, dass die Behandlung von Migranten bei Inhaftierung und Rückführung immer noch ein kritisches Gebiet im Bereich der Grundrechte ist. Die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) sieht eine Höchsthaftdauer von sechs Monaten vor, die unter bestimmten Bedingungen auf bis zu insgesamt 18 Monate verlängert werden kann. Die vollständige Umsetzung der Richtlinie hätte bis Dezember 2010 erfolgen sollen. Im November 2010 hatten die folgenden acht EU-Mitgliedstaaten noch keinen gesetzlichen Höchstzeitraum für die Abschiebehaft oder für bestimmte Arten der Abschiebehaft festgelegt: Dänemark, Estland, Finnland, Litauen, Malta, Schweden, das Vereinigte Königreich und Zypern.

FRA-PUBLIKATION

Detention of third-country nationals in return procedures (Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen von Rückführungsverfahren), September 2010.

Der Bericht ist (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub_detention_en.htm

Abbildung 1: Höchstdauer von Abschiebehaft, nach Ländern (in Monaten)



Hinweis: Bei Ländern, die mit einem Asterisk (*) gekennzeichnet sind, wird die Haftdauer in der nationalen Gesetzgebung in Tagen oder Wochen angegeben. Für die Abbildung wurden diese Angaben in Monate umgerechnet. Bei Ländern, die verschiedene Zeiträume vorschreiben, wird die längstmögliche Haftdauer angegeben. Länder, die nur für bestimmte Situationen der Abschiebehaft eine Höchstdauer vorsehen, wurden ebenfalls in die Liste aufgenommen (dies trifft auf die Niederlande und Rumänien zu).

Quelle: FRA (2010), Detention of third-country nationals in return procedures (Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen von Rückführungsverfahren), Wien, FRA

Im Blickpunkt: Überstellungen im Rahmen der Dublin II-Verordnung

Mitgliedstaaten, die Asylbewerber im Rahmen der Dublin II-Verordnung zur Bearbeitung ihres Antrags an überlastete Mitgliedstaaten überführen, riskieren damit, diese Asylbewerber Grundrechtsverletzungen auszusetzen. Dabei müssen bei der Anwendung der Verordnung Dublin II wie bei allen übrigen EU-Instrumenten die Grundrechte gewahrt werden. Die Verordnung selbst gibt Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Einzelfall, Überstellungen an die gemäß Dublin II eigentlich zuständigen Mitgliedstaaten auszusetzen. Diese Möglichkeit sollte in solchen Fällen geltend gemacht werden, in denen eine Überstellung droht, nicht im Einklang mit der Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte zu stehen.

Anfang 2011 erließ die Große Kammer des EGMR das Urteil in der Rechtssache *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*. In dieser Rechtssache ging es um die von Belgien veranlasste Rückführung eines afghanischen Asylbewerbers nach Griechenland im Rahmen der Dublin II-Verordnung. Der EGMR befand, dass sowohl Griechenland als auch Belgien gegen Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen hatten. Bis Ende 2010 waren 1 000 Rechtssachen zur Anwendung der Dublin II-Verordnung vor dem EGMR anhängig. Sie betreffen hauptsächlich Beschwerden gegen Belgien, die Niederlande, Finnland und Frankreich und bekämpfen Rücküberstellungen an Griechenland und Italien.

FRA-PUBLIKATION

Coping with a fundamental rights emergency – The situation of persons crossing the Greek land border in an irregular manner (Vom Umgang mit einem dringlichen Grundrechtsproblem – die Situation von Personen, die die griechische Landgrenze illegal überschreiten), Februar 2011.

Der Bericht ist (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2011/pub_greek-border-situation_en.htm

Grenzkontrolle und Visapolitik

Im Blickpunkt: Die Änderung des Frontex-Mandats

Nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wurde eine Reihe von Schritten eingeleitet, um die Achtung der Grundrechte bei, durch die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Europäischen Union (Frontex) koordinierten, Aktionen mehrerer Mitgliedstaaten zu stärken. Im Februar 2010 schlug die Europäische Kommission Änderungen an der Gründungsverordnung von Frontex vor (KOM(2010) 61 endgültig). Zu den vorgeschlagenen Änderungen gehört die Einfügung ausdrücklicher Hinweise auf die Grundrechte, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung der Grenzschutzbeamten auf nationaler Ebene sowie der Durchführung gemeinsamer Aktionen. Für Abschiebungen beispielsweise soll ein Verhaltenskodex für die Durchführung von Sammelflügen erlassen werden. Auf Antrag des Rates der Europäischen Union wurde der Vorschlag zur Änderung der Frontex-Gründungsverordnung angepasst, um Frontex die Verarbeitung personenbezogener Daten von rückgeführten Menschen zu erlauben. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) wies darauf hin, dass die Verordnung hierfür eine eindeutige rechtliche Grundlage enthalten müsste und dass datenschutzrechtliche Garantien erforderlich wären. Ende 2010 wurde der Vorschlag vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU erörtert.

Wichtige Entwicklungen in den Bereichen Grenzkontrolle und Visapolitik:

- Kooperationsvereinbarungen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die das Aufgreifen und die Rückführung von Migranten an Seegrenzen erlauben, bargen die Gefahr, dass sie Asylanträge von Menschen vereiteln, die internationalen Schutz benötigen.
- Schritte wurden eingeleitet, um die Wahrung der Grundrechte bei durch Frontex koordinierten Aktionen an den Außengrenzen der EU zu gewährleisten.
- Erstmals setzte Frontex, auf Antrag Griechenlands, Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (Rabits) an der Landgrenze zur Türkei ein.
- Die Visumpflicht für Inhaber biometrischer Reisepässe aus Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie für Inhaber taiwanesischer Reisepässe wurde aufgehoben.

Im Blickpunkt: Die Reform des Schengener Grenzkodex

Im April 2010 erließ der Rat der Europäischen Union einen Beschluss zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex (2010/252/EU). Dieser Beschluss enthält Regeln und Leitlinien für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von Frontex koordinierten operativen Zusammenarbeit. Die Leitlinien betreffen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Such- und Rettungsmaßnahmen sowie der Rückführung der aufgegriffenen oder geretteten Personen. Dabei sollten die Personen vorrangig in jenes Land zurück gebracht werden, von dem aus sie in See gestochen sind. Falls dies nicht möglich ist, sollte die Rückführung vorrangig in jenen Mitgliedstaat erfolgen, der die Operation leitet. Diese neuen Regeln, die derzeit vom EuGH geprüft werden, brachten Malta dazu zu verkünden, keine Frontex-Aktionen zu leiten.

Informationsgesellschaft und Datenschutz

Im Blickpunkt: Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung

Im Jahr 2010 wurde die Debatte über die Wahrung der Grundrechte durch die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten (2006/24/EG) weitergeführt. Die Richtlinie aus dem Jahr 2006 verpflichtet Telefon- und Internetunternehmen dazu, Daten über die Kommunikation all ihrer Kunden zu sammeln. In einem gemeinsamen Schreiben vom 22. Juni 2010 forderten mehr als 100 Organisationen aus 23 EU-Mitgliedstaaten die EU-Kommissare Cecilia Malmström, Viviane Reding und Neelie Kroes auf, „die Aufhebung der EU-Vorgaben zur Vorratsdatenspeicherung zugunsten eines Systems zur schnellen Sicherstellung und gezielten Aufzeichnung von Verkehrsdaten vorzuschlagen“. Nationale Kampagnen gegen die Umsetzung der Richtlinie gab es zum Beispiel in den Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Deutschland und Österreich. Im Dezember 2009 wurde die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie durch das rumänische Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (Beschluss Nr. 1258). Im März 2010 wurde durch eine Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts die deutsche Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten aufgehoben, da diese „zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die [...] Freiheit der Meinungsäußerung“ führe (BvR 256/08). Gleichzeitig kündigte die Europäische Kommission an, die Richtlinie zu überarbeiten.

Wichtige Entwicklungen in den Bereichen Informationsgesellschaft und Datenschutz:

- Neue Technologien gaben Anlass zu neuen Bedenken im Hinblick auf die Grundrechte und erfordern die Modernisierung der EU-Gesetzgebung zum Datenschutz.
- Zunehmend wurde klar, dass Datenschutz ein Kernanliegen internationaler Übereinkünfte sein sollte, insbesondere wenn es um Fluggastdatensätze und SWIFT-Daten geht.
- Politische und rechtliche Bedenken wurden geäußert im Zusammenhang mit der Verlängerung der obligatorischen Aufbewahrungsdauer von Kommunikationsdaten (Telefon und Internet) durch Unternehmen der Privatwirtschaft.
- Die Unabhängigkeit von Datenschutzbehörden wurde zum Thema – auch vor dem EuGH.
- Die politische Debatte über den sicherheitspolitisch motivierten Einsatz von Körperscannern an Flughäfen setzte sich fort.
- Das Verhältnis zwischen Datenschutz einerseits, und dem Recht auf Informationszugang andererseits, wurde zu einem Thema, dem sich auch der EuGH annahm.

Im Blickpunkt: Neue Technologien und damit verbundene Bedenken

Der Europarat nahm sich der Auswirkungen neuer Technologien in verschiedenen Erklärungen an. „Google Street View“ ist ein Beispiel für eine Neuentwicklung, die Anlass zu gewissen Bedenken gab. Sie bietet 360-Grad-Ansichten der Strassen vieler Städte auf der ganzen Welt. Zu diesem Zweck fährt Google mit speziell ausgerüsteten Autos durch die Städte. Dies hat zu Diskussionen und in einigen EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Italien, Österreich, Slowenien und Spanien, zu Verfahren geführt. In Deutschland verlangte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Errichtung eines zentralen Registers, um Widerspruch gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet zu ermöglichen. Der deutsche Bundesrat nahm den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an, um einen verbesserten Schutz personenbezogener Daten im Hinblick auf geografische Informationsdienste im Internet wie Google Street View zu gewährleisten.

Auf europäischer Ebene wurde das Thema Körperscanner ausführlich diskutiert. Am 15. Juni 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Mitteilung über den Einsatz von Körperscannern auf EU-Flughäfen (KOM(2010) 311). Sie argumentierte, dass nur ein gemeinsamer europäischer Ansatz eine Harmonisierung gewähren und gleichzeitig die EU-Grundrechtsstandards berücksichtigen könne.

FRA-PUBLIKATION

The use of body scanners: Ten questions and answers (Der Gebrauch von Körperscannern – Zehn Fragen und Antworten), Juli 2010.

Das Gutachten der FRA ist (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/opinions/op-bodyscanner_en.htm

Im Blickpunkt: Der Zuschnitt von Datenschutzbehörden

Die Unabhängigkeit, Befugnisse und Ressourcen von Datenschutzbehörden in den EU-Mitgliedstaaten wurden zu Kernfragen des Jahres 2010. In der Rechtsache *Kommission gegen Deutschland (C-518/07)* äußerte sich der EuGH erstmals zur Unabhängigkeit von Datenschutzbehörden. Er legte strenge Kriterien fest und kam zu dem Schluss, dass die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in den deutschen Bundesländern nicht ausreichend unabhängig seien, da sie einer staatlichen Aufsicht unterworfen seien. Im Juni 2010 forderte die Europäische Kommission das Vereinigte Königreich auf, die Befugnisse seiner nationalen Datenschutzbehörde, des Information Commissioner's Office (ICO), auszuweiten und somit an das EU-Recht anzupassen. Im Dezember 2010

FRA-PUBLIKATION

Data protection in the EU: the role of National Data Protection Authorities (Datenschutz in der Europäischen Union: Die Rolle der nationalen Datenschutzbehörden), Mai 2010.

Der Bericht ist (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub_data_protection_en.htm

verklagte die Europäische Kommission Österreich wegen mangelnder Unabhängigkeit seiner Datenschutzbehörde vor dem EuGH. Aus von der FRA gesammelten Daten geht hervor, dass in Deutschland, Frankreich und Spanien den nationalen Datenschutzbehörden im Zeitraum 2007-2010 erheblich mehr an Human- und Finanzressourcen zugewiesen wurde. Ein deutlicher Rückgang hingegen war in Estland, Irland, Lettland, Litauen und der Slowakei zu beobachten.

Rechte des Kindes und Schutz von Kindern

Im Blickpunkt: Bekämpfung von sexuellen Missbrauch und Ausbeutung von Kindern

In Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens, nahm die Europäische Kommission im März 2010 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie an (KOM(2010) 94 endgültig). Der Vorschlag deckt strafrechtliche Vorschriften einschließlich der Kriminalisierung schwerwiegender Formen von sexuellem Kindesmissbrauch und Ausbeutung ab, die derzeit vom EU-Recht nicht berücksichtigt werden; weitere Themen sind Strafermittlungen und die Einleitung von Strafverfahren sowie Entwicklungen im Bereich der

Wichtige Entwicklungen im Bereich der Rechte des Kindes und des Schutzes von Kindern:

- Anfang 2011 hat die Europäische Kommission eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes verabschiedet, die elf spezifische EU-Maßnahmen ankündigt.
- Ende 2010 wurde auf EU-Ebene eine Einigung über den Wortlaut einer Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz erzielt, die einen besonderen Schwerpunkt auf den Schutz von Kindern legt.
- Der Europarat einigte sich auf Leitlinien für eine kinderfreundliche Justiz und eine Empfehlung zur Aufhebung der Heimunterbringung und zu gemeindenahen Diensten für Kinder mit Behinderungen.
- Die Kommission stellte fest, dass nur 13 EU-Mitgliedstaaten die europäische Hotline für vermisste Kinder (116 000) betreiben.
- Untersuchungen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten haben Kindesmissbrauch in Einrichtungen bzw. durch deren Angestellte zum Vorschein gebracht.
- Erhebungen der Agentur unterstrichen, dass von ihren Familien getrennte Kinder als Migranten oder Asylanten häufig nicht angemessen untergebracht werden, ihnen bei der Ankunft mitunter keine medizinische Untersuchung zur Verfügung steht, die Verfahren bei der Bearbeitung von Asylanträgen häufig nicht kinderfreundlich sind und die Qualität der Vormundschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweicht.
- Weiterhin fehlte es an umfassenden aufgeschlüsselten Daten zu Kindesmissbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel. In den Ländern, in denen Opfer identifiziert werden, bleibt die Anzahl der erfassten Fälle sehr niedrig.

Informationstechnologie, einschließlich der Kriminalisierung neuer Formen von sexuellem Missbrauch und Ausbeutung, die durch das Internet ermöglicht werden. Des Weiteren sieht der Vorschlag nationale Verfahren für die Sperrung des Zugangs zu kinderpornografischen Internetseiten vor, sowie Aktionen zur Entfernung der Inhalte bereits an der Quelle unter gerichtlicher oder polizeilicher Aufsicht.

Im Juli 2010 trat das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Kraft (SEV Nr. 261). Dieses Übereinkommen ist das erste internationale Instrument zur Bekämpfung aller Formen von sexueller Gewalt gegen Kinder. Es umfasst auch die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke über Informations- und Kommunikationstechnologien (auch bekannt als „child grooming“) sowie Sextourismus. Dänemark, Frankreich, Griechenland und die Niederlande waren Ende 2010 die einzigen EU-Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert hatten.

Im Blickpunkt: Die Rechte unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder

Von ihren Eltern oder engsten Bezugspersonen getrennte Kinder sind besonders gefährdet, vor allem in einem Migrationskontext. Der Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014) der Kommission vom 6. Mai 2010 zeigt einige Probleme und Lösungen auf (KOM(2010) 213 endgültig). Der Plan sieht unter anderem folgende Hauptaktionsbereiche vor: die Prävention von unsicherer Migration und Menschenhandel, die Aufnahme- und Verfahrensgarantien in der EU – einschließlich der Altersbestimmung und der Suche nach Familienangehörigen, sowie nachhaltige Lösungen – einschließlich der Zusammenführung mit der Familie. Diese Aktionen sollen mit Hilfe einer Reihe von Maßnahmen umgesetzt werden. Sie beschränken sich nicht auf immigrationspolitische Überlegungen, sondern zielen auch auf die eigentlichen Ursachen der Migration ab. Der Aktionsplan unterstützt die Annahme gemeinsamer Normen für Vormundschaft und Rechtsbeistand und empfiehlt, dass die zuständigen Behörden innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums (nach Möglichkeit höchstens sechs Monate) über die Zukunft jedes unbegleiteten Minderjährigen entscheiden sollten. Dabei sollen die Behörden ihrer Verpflichtung nachkommen, Familienangehörigen zu suchen, andere Möglichkeiten für eine gesellschaftliche Wiedereingliederung im

FRA-PUBLIKATIONEN

Separated, asylum-seeking children in European Union Member States, Summary report (Unbegleitete Minderjährige Asylbewerber in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kurzbericht), April 2010.

Separated, asylum-seeking children in European Union Member States –Comparative report (Unbegleitete Minderjährige Asylbewerber in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vergleichender Bericht), Dezember 2010.

Die Berichte sind (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub_sep_asylum_en.htm

Herkunftsland zu erkunden und zu bewerten, welche Lösung für das Kindeswohl die beste ist. Dazu kann auch die Gewährung von internationalem Schutz und die Neuansiedlung in der EU zählen. Die Kommission nennt die Rückführung der Kinder lediglich eine von mehreren Optionen, „weil die Sache weitaus komplexer ist, mehrere Dimensionen aufweist und für die Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten bei der Behandlung unbegleiteter Minderjähriger klare Grenzen bestehen“.

Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Wichtige Entwicklungen im Bereich Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung:

- Im Rat der Europäischen Union wurden die Verhandlungen über die „horizontale“ Richtlinie weitergeführt.
- Auf der Ebene der Mitgliedstaaten wurden weiterhin Rechtsvorschriften erlassen bzw. geändert, um die Gleichbehandlungsrichtlinien umzusetzen, sprich die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG), die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG), die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (2004/113/EG) und die Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter (Neufassung) (2006/54/EG).
- Weiterhin gingen unterschiedlich viele Beschwerden bei Gleichbehandlungsstellen ein. Trotz vermehrter Beschwerden in zwölf EU-Mitgliedstaaten, scheint die Anzahl insgesamt niedrig. Die Aufgabenbereiche einiger Gleichbehandlungsstellen wurden ausgeweitet, um weitere Diskriminierungsgründe zu berücksichtigen.
- Richtlinien über den Elternurlaub (2010/18/EU) und zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, (2010/41/EU) wurden erlassen. Ebenso wurde eine Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern für den Zeitraum 2010-2015 beschlossen. Die Verhandlungen über eine Richtlinie zum Schutz schwangerer Arbeitnehmerinnen wurden weitergeführt.
- Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) wurde offiziell eröffnet.
- Die EU sowie weitere vier Mitgliedstaaten ratifizierten im Jahr 2010 die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK); insgesamt haben damit 16 Mitgliedstaaten dieses Übereinkommen ratifiziert. Die Europäische Kommission führte eine Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (KOM(2010) 636 endgültig) ein. Einige Mitgliedstaaten unternahmen Schritte, um die selbständige Lebensführung und die integrative Bildung für Menschen mit Behinderungen zu begünstigen.
- Der Ministerrat des Europarates verabschiedete eine weitreichende Empfehlung zur sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität (CM/Rec(2010) 5), während die Parlamentarische Versammlung eine Empfehlung und eine Entschließung zu diesen Themen verabschiedete (Empfehlung 1915 und Resolution 1728). Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und Maßnahmen einiger Mitgliedstaaten haben Entwicklungen zugunsten der Rechte von gleichgeschlechtlichen Paaren und Transsexuellen und der Durchführung von Homosexuellenparaden ermöglicht.
- Diskriminierung aus Gründen der Religion war Gegenstand von Gerichtsentscheidungen zur Zurschaustellung religiöser Symbole am Arbeitsplatz und zum Religionsunterricht an Schulen.
- Initiativen der Europäischen Kommission befassten sich mit der Förderung der Teilnahme älterer und jüngerer Personen am Arbeitsmarkt.
- Gerichte und Gleichbehandlungsstellen einiger Mitgliedstaaten ließen Fortschritte im Umgang mit Mehrfachdiskriminierung erkennen.

Im Blickpunkt: (Un)Gleiche Schutzniveaus und die Reform der Gleichbehandlungsstellen

Auf EU-Ebene wurden die Verhandlungen über die „horizontale“ Richtlinie im Rat weitergeführt. Diese neue Richtlinie würde den derzeit EU-rechtlich zugesicherten Schutzzumfang gegen Diskriminierung aus ethnischen Gründen auf alle anderen Formen der Diskriminierung ausweiten. In verschiedenen Mitgliedstaaten wurde diese „Hierarchie“ (umfassenderer Schutz gegen Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft als gegen Diskriminierungen aus anderen Gründen) abgeschafft: seit 2010 ist in lediglich neun Mitgliedstaaten das Schutzniveau gegen die verschiedenen Formen von Diskriminierung unterschiedlich hoch. Was Gleichbehandlungsstellen betrifft, zeitigte das Jahr 2010 wichtige Entwicklungen. Zwölf von 21 Mitgliedstaaten, für die Daten aus dem Jahr 2010 zur Verfügung standen, verzeichneten einen Anstieg der Anzahl von Beschwerden oder Unterstützungsersuchen. In Dänemark, Estland und Frankreich fand eine institutionelle Reform der bestehenden Mechanismen statt, einschließlich einer Ausweitung des Aufgabenbereichs dieser Institutionen auf andere Diskriminierungsgründe. Gleichbehandlungsstellen werden außerdem bei der periodischen Überprüfung durch UN-Vertragsorgane zunehmend kontrolliert, insbesondere durch den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD).

FRA-PUBLIKATION

EU-MIDIS Dritter Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“: Rechtsbewusstsein und Gleichbehandlungsstellen, Mai 2010.

*Der Bericht ist unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/pub_dif3_en.htm*

Im Blickpunkt: Die verstärkte Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

Im Dezember 2010 trat die EU erstmals einem UN-Menschenrechtsvertrag bei: der Behindertenrechtskonvention. Weitere vier Mitgliedstaaten (Frankreich, Lettland, Litauen und die Slowakei) ratifizierten das Übereinkommen im Jahr 2010, damit haben 16 von 27 Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert. Auf nationaler Ebene wurden weiterhin Fälle von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung gemeldet. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte das Ministerkomitee des Europarates im Februar 2010 seine Empfehlung zur Aufhebung der Heimunterbringung und zu gemeindenahen Diensten für Kinder mit Behinderungen (CM/Rec(2010) 2).

Im Blickpunkt: Neue Entwicklungen bezüglich sexueller Ausrichtung und der Rechte von Transgendern

Im Jahr 2010 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität (CM/Rec(2010)5), die die bis-

lang weitreichendste politische Verpflichtung auf zwischenstaatlicher Ebene zum Schutz von LGBT-Rechten darstellt. Auf gerichtlicher Ebene hob der EGMR in der Rechtssache *Schalk und Kopf gegen Österreich* hervor, dass die Frage, ob gleichgeschlechtliche Ehen erlaubt werden sollten, den einzelnen Staaten überlassen bleibe. Gleichzeitig erkannte der Gerichtshof an, dass eine rapide Entwicklung der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren im Gange sei und dass stabile De-facto-Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare unter den Begriff des Familienlebens fielen.

Im Bereich der Transgender-Rechte gab es im Jahr 2010 wichtige Entwicklungen. In Frankreich wurde Transsexualität von der Liste der psychischen Langzeiterkrankungen gestrichen. In Portugal wurde ein neues Gesetz zur rechtlichen Anerkennung von Geschlechtsumwandlungen verabschiedet. In Deutschland wurde nach einem Urteil des Verfassungsgerichts die Voraussetzung einer Scheidung für die Änderung des eingetragenen Geschlechts in offiziellen Dokumenten aufgehoben. In Österreich kamen die Gerichte zu dem Schluss, dass ein chirurgischer Eingriff nicht Voraussetzung für die Änderung von Namen und Geschlecht in relevanten Dokumenten sein dürfe. In Malta schließlich urteilte das Verfassungsgericht, dass die Tatsache, dass Transgenderfrauen kein Recht darauf haben, ihren männlichen Partner zu heiraten, eine Verletzung von Artikel 12 EMRK (Recht auf Eheschließung) darstelle. In Bezug auf das Asylrecht erweiterten sechs EU-Mitgliedstaaten – Finnland, Lettland, Malta, Polen, Portugal und Spanien – den Schutz auf lesbische, schwule und bisexuelle Opfer (LGB); damit gewähren nunmehr 23 Mitgliedstaaten ausdrücklich jenen Personen Schutz, die aufgrund ihrer lesbischen, schwulen oder bisexuellen Orientierung verfolgt wurden.

FRA-PUBLIKATION

Homophobia, transphobia and discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity, 2010 Update – Comparative legal analysis (Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung sowie der Geschlechtsidentität), November 2010.

Der Bericht ist (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub-lgbt-2010-update_en.htm

Rassismus und ethnische Diskriminierung

Im Blickpunkt: Ethnische Diskriminierung und Datenerhebung

Es scheint, dass in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten das Bewusstsein wächst, dass die Erhebung von Daten zur ethnischen Zugehörigkeit nützlich ist. So umfasst beispielsweise der Zensus in Frankreich trotz der vom UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung im August 2010 wiederholt ausgesprochenen Empfehlung keine ethnischen Daten. Der französische Beauftragte für Vielfalt und Chancengleichheit (*Commissaire à la diversité et à l'égalité des chances*) richtete jedoch einen Ausschuss für die Messung und Bewertung der Vielfalt und Diskriminierung ein (*Comité pour la mesure de la diversité et l'évaluation des discriminations, Comedd*). Dieser Ausschuss veröffentlichte im Februar 2010 die Ergebnisse seiner Untersuchungen und sprach mehrere Empfehlungen aus, darunter auch jene, verstärkt Forschungs- und Probeerhebungen mit alternativen Methoden zur Feststellung von Diskriminierungen durchzuführen.

FRA-PUBLIKATION

Racism, ethnic discrimination and exclusion of migrants and minorities in sport: a comparative view of the situation in the European Union (Rassismus, ethnische Diskriminierung und Ausgrenzung von Migranten und Angehörigen von Minderheiten im Sport: Ein vergleichender Blick auf die Situation in der Europäischen Union), Oktober 2010.

Der Bericht ist (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub-racism-in-sport_en.htm

Wichtige Entwicklungen im Bereich Rassismus und ethnische Diskriminierung:

- Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung blieb ein weit verbreitetes Phänomen. Dazu zählten etwa Fälle von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Stellenangeboten, Einstellungsverfahren, Arbeitsbedingungen und Entlassungen.
- Der Zugang zum Gesundheitswesen blieb abhängig von Bemühungen, Sprachbarrieren zu überwinden bzw. kulturelle Vielfalt zu berücksichtigen. Im Fall von illegalen Migranten war wesentlich, ob Mitarbeiter im Gesundheitswesen unter einer Verpflichtung stehen, den Behörden Personen ohne Ausweispapiere zu melden.
- Obwohl nur in wenigen Mitgliedstaaten formal rechtliche bzw. administrative Hindernisse für den Zugang zu Sozialwohnungen bestanden, deuteten einige Anzeichen darauf hin, dass Minderheiten weiterhin aufgrund direkter bzw. indirekter Diskriminierung in qualitativ geringerwertigen Wohnungen leben.
- Die Segregation im Bildungsbereich blieb ein Problem, das in einigen Mitgliedstaaten in erster Linie Roma-Kinder betrifft. Manche Mitgliedstaaten verpflichteten Schulbehörden, Daten zum Rechtsstatus der Schüler und deren Eltern zu erheben und darüber zu berichten; dies schränkt den Zugang zur Bildung für Kinder von Migranten ohne Ausweispapiere ein.
- Einige Mitgliedstaaten gingen dazu über, Daten bei der Erhebung nach ethnischer Herkunft aufzuschlüsseln - eine wichtige Entwicklung, um potenziell diskriminierende Praktiken erfassen und erkennen zu können.
- Die meisten Mitgliedstaaten, die Daten zu rassistisch motivierten Straftaten erheben, verzeichneten einen Anstieg der gemeldeten Straftaten.

Dazu gehören das Abstellen auf den Familiennamen, Beobachtungen vor Ort und möglicherweise Fragen zur ethnischen Selbstidentifikation des Interviewpartners. Wichtige Daten könnten außerdem über Diskriminierungstests gesammelt werden. Im Februar 2010 wurden die Ergebnisse der ersten deutschen Studie seit Mitte der 90er-Jahre veröffentlicht, die sich systematisch auf Diskriminierungstests stützte. Sie zeigt, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Bewerber mit türkisch klingendem Namen durch diskriminierende Verhaltensweisen erschwert wird. Die Wissenschaftler untersuchten 528 öffentlich ausgeschriebene Praktikumsstellen und stellten fest, dass die Chance auf eine Rückmeldung des Arbeitgebers für Bewerber mit türkischem Namen insgesamt 14 % niedriger waren als für „deutsche“ Bewerber, wobei die Diskriminierungsrate in kleinen Betrieben erheblich höher ausfiel.

**Im Blickpunkt:
EU-Rahmenbeschluss zu Rassismus
und Fremdenfeindlichkeit**

Bis zum 28. November 2010 mussten die EU-Mitgliedstaaten diese EU-Maßnahme umsetzen, die die Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zur strafrechtlichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorsieht (2008/913/JI). Rassistische und fremdenfeindliche Handlungen müssen in allen Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden und es müssen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen in Form von Freiheitsstrafen vorgesehen werden, die in ihrem im Höchstmaß mindestens zwischen einem und drei Jahren Freiheitsentzug androhen. Ende 2010 waren die Mitgliedstaaten im Begriff, ihre Umsetzungsmaßnahmen bekanntzugeben. Sobald dieser Vorgang abgeschlossen ist und Übersetzungen zur Verfügung stehen, wird die Europäische Kommission ihre Analyse der Umsetzung des Rahmenbeschlusses einleiten.

FRA-PUBLIKATION

Experience of discrimination, social marginalisation and violence: A comparative study of Muslim and non-Muslim youth in three EU Member States, (Erfahrungen mit Diskriminierung, sozialer Ausgrenzung und Gewalt: Eine vergleichende Untersuchung muslimischer und nicht-muslimischer Jugendlicher in drei Mitgliedstaaten der EU), Oktober 2010.

Der Bericht ist (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub-racism-marginalisation_en.htm

FRA-PUBLIKATIONEN

Diskriminierendes „Ethnic profiling“ erkennen und vermeiden: ein Handbuch, Oktober 2010.

Der Bericht ist unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub_ethnic-profiling_en.htm

EU-MIDIS Vierter Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“: Polizeikontrollen und Minderheiten, Oktober 2010.

Der Bericht ist unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/pub_dif4_en.htm

FRA-PUBLIKATION

Auswirkungen der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse – Ansichten der Gewerkschaften und Arbeitgeber der europäischen Union (Zusammenfassung), Oktober 2010.

Der Bericht ist unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub_racial_equal_directive_en.htm

Beteiligung der Unionsbürger an der demokratischen Funktionsweise der Union

Im Blickpunkt: Die Einschränkung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen

Ein Rechtsvergleich der FRA zeigte, dass in den meisten Mitgliedstaaten Menschen mit Behinderungen, die ihre Rechtsfähigkeit verloren haben, das Wahlrecht entzogen wird. Diese Ergebnisse stehen nicht im Einklang mit den UN-Standards aus Artikel 29 Behindertenrechtskonvention. Bedenken dieser Art wurden auch vor den EGMR gebracht. Gemäß der ungarischen Verfassung hat eine unter Vormundschaft stehende Person kein Wahlrecht. In der Rechtssache Alajos Kiss gegen Ungarn (Beschwerde Nr. 38832/06) urteilte der Gerichtshof, dass ein automatischer Entzug des Wahlrechts einer aufgrund psychischer Erkrankungen unter Vormundschaft stehenden Person eine Verletzung von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur EMRK darstellt. Somit erklärte der Gerichtshof einen absoluten Ausschluss von den Wahlen von unter Teilvormundschaft stehenden Personen unabhängig von deren tatsächlichen Fähigkeiten für ungültig. Die Richter des EGMR waren der Ansicht, dass die Einschränkung des Wahlrechts des Beschwerdeführers nur durch eine gerichtliche Bewertung des vorliegenden Einzelfalls gerechtfertigt werden könne.

Im Blickpunkt: Die europäische Bürgerinitiative

Mit der europäischen Bürgerinitiative hat der Vertrag von Lissabon eine neue Form der öffentlichen Beteiligung in der EU eingeführt. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 EUV gilt: „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million beträgt und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener

Wichtige Entwicklungen im Bereich demokratischer Beteiligung:

- Aufgrund der niedrigen Wahlbeteiligung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten wurde angedacht, das Verfahren für die Teilnahme von EU-Bürgern an Kommunal- und Europawahlen zu reformieren.
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entwickelte seine Rechtsprechung zum Recht auf freie Wahlen (Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur EMRK) weiter.
- Ende 2011 wurde politischer Konsens im Zusammenhang mit der Verordnung über die Bürgerinitiative erreicht. Die Verordnung wurde am 16 Februar 2011 formell angenommen und kommt ab 1. April 2012 zur Anwendung.

FRA-PUBLIKATION

Das Recht von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Menschen mit geistiger Behinderung auf politische Teilhabe, November 2010.

Der Bericht ist unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub-vote-disability_en.htm

Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.“ Detailliert geregelt wird dieses neue Instrument in einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, die Ende 2010 beschlossen und am 16. Februar 2011 offiziell erlassen wurde. Die Verordnung sieht vor, dass die zur Unterstützung der Initiative erforderlichen eine Million Unterzeichner aus mindestens einem Viertel aller Mitgliedstaaten stammen müssen.

Zugang zu einer effizienten und unabhängigen Justiz

Im Blickpunkt: Neue EU-Initiativen im Strafprozessrecht

Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon unterliegt die ehemalige dritte Säule (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und, was von noch größerer Bedeutung ist, der Zuständigkeit des EuGH. Im Jahr 2010 wurden verschiedene Legislativinitiativen vorgebracht, die für den Zugang zur Justiz auf nationaler Ebene von Relevanz sind. Im Oktober 2010 wurde die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (2010/64/EU) erlassen. Sie gewährt Verdächtigen und Beschuldigten das Recht auf die schriftliche Übersetzung aller maßgeblichen Passagen wesentlicher Unterlagen sowie auf Dolmetschleistungen bei Vernehmungen, Gerichtsverhandlungen und Gesprächen mit ihrem Rechtsbeistand. Jeder Verzicht auf dieses Recht setzt voraus, dass Verdächtige oder Beschuldigte zuvor rechtliche Beratung oder in anderer Weise volle Kenntnis der Folgen eines solchen Verzichts erhalten haben. Der für die jeweilige Rechtssache zuständige Richter entscheidet, ob die Qualität und der Umfang der Übersetzungs- und Dolmetschleistungen ausreichend gewesen sind. Im Juli 2010 nahm die Europäische

Wichtige Entwicklungen beim Zugang zur Justiz:

- Als erster Schritt zur Umsetzung des EU-Fahrplans zur *Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren* wurde eine Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (2010/64/EU) erlassen.
- Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben eine Reform ihrer Gerichte eingeleitet, die auch Maßnahmen zur Kürzung der Dauer von Gerichtsverfahren und zur Stärkung der Unabhängigkeit umfasst.
- Mehrere Mitgliedstaaten haben Schritte zur Schaffung oder Stärkung nationaler Menschenrechtsorganisationen (National Human Rights Institutions, NHRIs) eingeleitet.

FRA-PUBLIKATION

FRA Opinion on the draft Directive regarding the European Investigation Order (Gutachten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zum Entwurf einer Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen), Februar 2011.

Das Gutachten ist (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/opinions/op-eio_en.htm

Kommission einen Vorschlag zu einer Erklärung der Rechte von Verdächtigen in Strafverfahren an, der die Einführung gemeinsamer Mindestnormen für das Recht auf Belehrung in Strafverfahren vorsieht (KOM(2010) 392 endgültig). Weitere Vorschläge umfassen z. B. eine Initiative von sieben Mitgliedstaaten, die auf den Erlass einer Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen abzielt (JAI(2010)3).

Im Blickpunkt: Zugang zur Justiz als wichtiger Grundrechtsaspekt

Der Zugang zur Justiz ist für sich genommen ein Recht aber auch als Mittel zur Durchsetzung anderer wichtiger Grundrechte von großer Bedeutung. Der Zugang zu einer unabhängigen und wirksamen Justiz ist jedoch nicht immer gewährleistet. Im Jahr 2010 stellte der EGMR in 636 Fällen Verletzungen durch 26 EU-Mitgliedstaaten fest, davon bezogen sich 115 auf die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren. Das Ministerkomitee des Europarates erkannte die Dringlichkeit dieses Problems und verabschiedete eine Empfehlung über wirksame Rechtsbehelfe bei übermäßig lang dauernden Gerichtsverfahren, die durch einen Leitfaden ergänzt wird, der bewährte Praktiken aufzeigt (CM/Rec(2010)3). Auch der FRA-Jahresbericht präsentiert Maßnahmen verschiedener Mitgliedstaaten zur Lösung dieses Problems, unter anderem: Bulgarien (Einführung von „Ersatzanwälten“), Deutschland (Gesetzesentwurf über Entschädigungen bei materiellen und immateriellen Schäden aufgrund von Verzögerungen), Lettland (Reduktion der Strafen, wenn Verfahren nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgeschlossen worden sind) und Zypern (Beschwerdemöglichkeit über die Verfahrensdauer in allen Instanzen). Darüber hinaus beleuchtet der Jahresbericht der FRA mehrere Beispiele von Maßnahmen, die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die gerichtliche Unabhängigkeit zu stärken.

FRA-PUBLIKATION

Access to effective remedies: The asylum-seeker perspective (Zugang zu wirksamer Entschädigung: Die Perspektive der Asylbewerber), September 2010.

*Die Bericht ist (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub_asylum-seekers_en.htm.*

Im Blickpunkt: Nationale Menschenrechtsinstitutionen und Gleichbehandlungsstellen

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NHRI) haben ebenso wie nationale Gleichbehandlungsstellen Potenzial, den direkten Zugang zur Justiz zu ermöglichen oder zu erleichtern. NHRI, die die Pariser Grundsätze voll erfüllen (also solche mit Status A), können dieser Rolle eher entsprechen. Die Pariser Grundsätze wurden 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und stellen seither die einschlägigen Kriterien für die notwendige Kompetenzerstattung von unabhängigen und effizienten Menschenrechtsinstitutionen dar. Im Jahr 2010 wurde die NHRI in Schottland akkreditiert

und erhielt Status A. Damit stieg die Gesamtanzahl der NHRI mit Status A in der EU auf zwölf Institutionen in zehn verschiedenen Mitgliedstaaten (gleich drei NHRI entfallen auf das Vereinigte Königreich). Vier Mitgliedstaaten, die bislang keine akkreditierte Institutionen haben (Finnland, Italien, Schweden und Zypern), unternahmen im Jahr 2010 entscheidende Schritte zur Einrichtung von NHRI, die gute Aussicht auf Erhalt des Status A haben.

FRA-PUBLIKATION

National Human Rights Institutions in the EU Member States (NHRI in den Mitgliedstaaten der EU), Mai 2010.

Die Bericht ist (auf Englisch) unter folgender Adresse abrufbar:
http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub_national_hr_inst_en.htm

Tabelle 2: Nationale Menschenrechtsinstitutionen in den EU-Mitgliedstaaten nach Akkreditierungsstatus

Status	EU-Mitgliedstaaten
A	Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Polen, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich*, Kroatien
B	Belgien, Niederlande , Österreich, Slowakei, Slowenien
C	Rumänien
Nicht akkreditiert	Bulgarien, Estland, Finnland, Italien , Lettland, Litauen, Malta, Schweden , Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Anmerkungen: * Die Equality and Human Rights Commission teilt sich den Sitz des Vereinigten Königreichs im International Coordinating Committee of NHRIs mit der Northern Ireland Human rights Commission und der Scottish Human Rights Commission. In durch Fettdruck hervorgehobenen Ländern sind demnächst Änderungen vorgesehen.

Quelle: Internationales Koordinationskomitee der NHRI (International Coordinating Committee, ICC), Tabelle zum Status der NHRI, 1. Januar 2010

Opferschutz

Im Blickpunkt: Die Entwicklung von EU-Standards für die Rechte von Opfern

Ende 2010 erörterten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz. Diese Richtlinie baut auf den folgenden Aspekten auf: Prävention, Strafverfolgung und Opferschutz. Darüber hinaus sollen die Aspekte der Unterstützung und Betreuung der Opfer verstärkt werden. Dies gilt auch für die drei Artikel, die sich spezifisch Kindern widmen. Diskutiert wird des Weiteren der von zwölf Mitgliedstaaten initiierte Richtlinien-Entwurf zur europäischen Schutzanordnung (JAI(2010) 2). Der Entwurf konzentriert sich auf zwischenmenschliche Gewalt und zielt darauf ab, Opfern in grenzüberschreitenden Fällen Schutz zu bieten. Die erste Lesung des Richtlinien-Entwurfs durch das Europäische Parlament wurde im Dezember 2010 erfolgreich abgeschlossen. Des Weiteren wurde 2010 darüber diskutiert, wie bestehendes EU-Recht geändert oder ersetzt werden könnte, um den Bedürfnissen von Opfern besser gerecht zu werden. Mit diesen befassen sich derzeit der Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) und die Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (2004/80/EG). Was die Standards des Europarates betrifft, ratifizierte eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2010 das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (CATHB) aus dem Jahr 2005, darunter Irland, Italien, die Niederlande und Schweden. Das Ministerkomitee des Europarates nahm außerdem Leitlinien für eine kinderfreundliche Justiz an. Diese Leitlinien sollen die Rechte des Kindes bei Gerichtsverfahren schützen.

Wichtige Entwicklungen im Bereich des Opferschutzes:

- Es wurden Initiativen zur Verbesserung des Rechtsschutzes von Opfern auf EU-Ebene eingeführt, z. B. der Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz (KOM(2010) 95 endgültig) sowie die Initiative zur europäischen Schutzanordnung (JAI(2010) 2), außerdem wurde die Einführung einer neuen Opferrichtlinie erörtert.
- Die Standards für den Schutz von Opfern wurden verstärkt, beispielsweise durch die Annahme von Leitlinien für eine kinderfreundliche Justiz durch das Ministerkomitee des Europarates und die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels durch mehrere Mitgliedstaaten.
- Auf nationaler Ebene gab es Entwicklungen zur Verbesserung der Position von Opfern, unter anderem beim Zugang zu Entschädigungen und zu Informationen über ihre Rechte im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren.
- Sowohl der Rat der Europäischen Union als auch die Europäische Kommission unternahmen Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.
- Auf nationaler und EU-Ebene wurden Maßnahmen ergriffen, um die Datenerhebung zu Opfern zu verbessern.

Im Blickpunkt: Information und Entschädigung von Opfern auf nationaler Ebene

Der Jahresbericht der FRA weist auf eine Reihe von Entwicklungen auf nationaler Ebene hin, wie z. B. auf einfachere und transparentere Verfahren im Zusammenhang mit der Entschädigung von Opfern (Deutschland), die Verpflichtung von Straftätern, in einen Fonds für Verbrechenopfer einzuzahlen (Finnland), die Einrichtung eines nationalen Netzwerkes für die Unterstützung von Opfern (Polen) oder die Möglichkeit, online eine Entschädigung zu beantragen (Schweden). In Irland wurden sowohl eine Charta für Opfer sowie Leitlinien zum Strafrechtssystem vorgestellt. Das Internet spielt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Rolle: Schweden veröffentlichte eine englische Sprachversion seiner didaktischen Online-Einführung, die Opfer von Verbrechen mit dem konkreten Ablauf von Gerichtsverfahren vertraut macht.

Ausblick

Für die unmittelbare Zukunft stellt die Agentur in ihrem Jahresbericht *Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2010* für die verschiedenen Bereiche folgende Herausforderungen fest:

Im **Bereich Asyl** ist geplant, die Schaffung des gemeinsamen europäischen Asylsystems bis zum Jahr 2012 abzuschließen. Dazu sind im kommenden Jahr noch erhebliche Fortschritte nötig. Es ist davon auszugehen, dass jene Mitgliedstaaten, welche die Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland gemäß der Dublin II-Verordnung noch nicht eingestellt haben, dies im Jahr 2011 tun werden. Ein solches Vorgehen würde dem Sinn des Urteil des EGMR in der Rechtssache *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* entsprechen. Unklar ist noch, ob im Bereich der Asypolitik weitere Initiativen auf der Grundlage von Solidarität und Kollektivverantwortung ins Leben gerufen werden. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass sich die grundrechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit Rückführungen konkretisieren werden.

Im Hinblick auf **Grenzkontrollen** wird die Auswertung des ersten Einsatzes von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (Rabits) in Griechenland nützliche Erkenntnisse für künftige Einsätze dieser Art liefern. Die enge Zusammenarbeit zwischen Frontex, der FRA und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen sowie die stärkere Gewichtung der Grundrechte im Mandat von Frontex bieten neue Chancen, Grundrechte zu einem wesentlichen Bestandteil des Grenzschutzes zu machen.

Im Bereich **Datenschutz** werden die Auswirkungen neuer technischer Entwicklungen in naher Zukunft wohl weiterhin von Belang sein und zur gegenwärtigen Debatte über die Modernisierung des EU-Datenschutzrahmens beitragen. Dies gilt für Debatten über Körperscanner, Fluggastdatensätze, Datenbanken oder andere Aspekte. Vor dem Hintergrund des Vertrages von Lissabon werden in nächster Zeit zwei Punkte von großer Bedeutung sein: die Einhaltung der Grundrechtsstandards (beispielsweise im Zusammenhang mit der Vorratspeicherung von Daten) und die Ausweitung des Geltungsbereichs des allgemeinen Datenschutzrahmens auf Bereiche polizeilicher und gerichtlicher Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Was die **Rechte des Kindes** angeht, so stellt die Lage von Kindern in gefährdeten Situationen eine große Herausforderung für die EU dar. Hierbei geht es um vermisste Kinder, Kinder mit Behinderungen, Roma-Kinder, von ihrer Familie getrennte Kinder in einem Migrations- oder Asylkontext und Kinder, die Opfer von Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit sind. EU-Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes dieser Kinder müssen vorrangig dem Wohl des Kindes dienen, das nach Anhören der Ansichten des Kindes unter Berücksichtigung seines psychologischen und physischen Wohlbefindens zu ermitteln ist. Ebenso müssen die Maßnahmen den rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Kindes Rechnung tragen. Die Agenda für die Rechte des Kindes der Europäischen Kommission stellt diesbezüglich einen ehrgeizigen Arbeitsplan auf.

Im Bereich der **Gleichbehandlung** haben die Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren die Chance, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung oder des Alters auch über den Beschäftigungsbereich hinaus zu stärken. Unterstützung erhalten sie dabei durch die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention, die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität oder die EU-Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015. Die Mehrfachdiskriminierung bleibt darüber hinaus eine Gegebenheit, die größtenteils weder in den Rechtsrahmen der EU oder ihrer Mitgliedstaaten noch in der Arbeit der Gerichte und Gleichbehandlungsstellen berücksichtigt wird. In den kommenden Jahren wird eine der Herausforderungen darin bestehen, das Verständnis und das Bewusstsein in Bezug auf die Mehrfachdiskriminierung zu stärken und diese im Rechtsrahmen zu berücksichtigen.

Im Bereich **Rassismus und ethnische Diskriminierung** können sich Diskriminierungstests zunehmend als hilfreich erweisen. Die Praxis in einigen Mitgliedstaaten zeigt, dass solche Tests zur Überwachung der Verbreitung von Diskriminierung und zum Nachweis diskriminierender Praktiken in Beschäftigung und Wohnungswesen eingesetzt werden können. Darüber hinaus bleibt die Erhebung von nach ethnischer Herkunft aufgeschlüsselten Daten gemäß den Empfehlungen der ECRI und des CERD für viele Mitgliedstaaten eine unge löste Herausforderung. Angesichts der Tatsache, dass rassistisch motivierte Straftaten nach wie vor in den meisten EU-Ländern ein Problem darstellen, müssen außerdem viele Mitgliedstaaten im strafrechtlichen Bereich noch weitere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftaten im Sinne des EU-Rahmenbeschlusses und des Übereinkommens über Computerkriminalität des Europarates unternehmen.

Im Hinblick auf die **Beteiligung der Unionsbürger** an der demokratischen Funktionsweise der EU stellte der Erlass der Verordnung über die Bürgerinitiative einen wichtigen Durchbruch dar. Im Rahmen der Verordnung müssen die EU-Mitgliedstaaten Strukturen und Verfahren auf nationaler Ebene einrichten, um das Sammeln von einer Million Unterschriften zu erleichtern, die für eine Bürgerinitiative erforderlich sind. Es besteht die Chance, dass die Anwendung von Bürgerinitiativen den Bürgern Europa näher bringt.

Was den **Zugang zur Justiz** angeht, müssen Reformen der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten weitergeführt werden. Dies gilt besonders im Hinblick auf übermäßig lang dauernde Gerichtsverfahren. Dieser Reformbedarf ist auch im Kontext der Reformen zu betrachten, die derzeit am EGMR durchgeführt werden, um die große Menge noch unbearbeiteter Fälle in Angriff zu nehmen. Nur wenn nationale Justizsysteme in angemessener Weise arbeiten, kann die Belastung des EGMR gesenkt werden. Gleichzeitig kann die Stärkung anderer nationaler Mechanismen, insbesondere von Gleichbehandlungsstellen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen, dazu beitragen, dass systematische Probleme auf nationaler Ebene angegangen werden. Ob die EU-Mitgliedstaaten sich auch angesichts der derzeitigen Sparmaßnahmen wei-

terhin bemühen werden, nationale Menschenrechtsinstitutionen zu bestärken, bleibt abzuwarten.



Im Bereich des **Opferschutzes** konnten auf nationaler und EU-Ebene vielversprechende Entwicklungen beobachtet werden. Freilich würden Initiativen bezüglich der Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten (insbesondere der EU-„Fahrplan“) von parallelen Entwicklungen im Bereich der Rechte von Opfern profitieren, damit eine eindeutigere und umfassendere Gesetzgebung zu den Rechten von Verdächtigen und Beschuldigten sowie von Opfern und Zeugen erreicht werden kann. Gegenwärtig in Vorbereitung befindliche Studien werden Auskunft darüber geben, inwieweit Opfer in der Praxis von ihren Rechten Gebrauch machen. Dies gilt für die gesamteuropäische Sicherheitsumfrage sowie die FRA-Studie zum Thema Gewalt gegen Frauen, die auch Gewalt in der Kindheit und die Frage, inwieweit Fälle von Gewalt zur Anzeige gebracht werden, umfasst.

Tabelle 3: Überblick über angenommene Berichte von Vertragsüberwachungsorganen der Vereinten Nationen und des Europarates zu EU-Mitgliedstaaten und Kroatien in 2010

	CERD	HRC	CESCR	CEDAW	CAT	CRC	CRC-OP-SC	UPR	ECPT	ECRML	FCNIM	ECRI	Gesamt
Belgien		✓				✓	✓		✓				4
Bulgarien								✓	✓		✓		3
Dänemark	✓									✓			2
Deutschland											✓		1
Estland	✓	✓					✓						3
Finnland											✓		1
Frankreich	✓				✓							✓	3
Griechenland													0
Irland													0
Italien								✓	✓		✓		3
Lettland													0
Litauen													0
Luxemburg									✓	✓			2
Malta				✓									1
Niederlande	✓		✓	✓									3
Österreich					✓				✓			✓	3
Polen		✓										✓	2
Portugal													0
Rumänien	✓								✓				2
Schweden								✓					1
Slowakei	✓								✓		✓		3
Slowenien	✓							✓					2
Spanien						✓		✓					2
Tschechische Republik				✓					✓				2
Ungarn		✓							✓		✓		3
Vereinigtes Königreich												✓	1
Zypern											✓		1
Kroatien*								✓		✓	✓		3
Gesamt	7	4	1	3	2	2	2	6	9	3	8	4	51

Anmerkungen : * Gemäß Artikel 28 der Verordnung des Rates zur Errichtung der FRA (EG) Nr. 168/2007 darf Kroatien als Bewerberland an den Aktivitäten der FRA teilnehmen.

✓ = Überwachungsbericht 2010 angenommen

CERD	Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung
HRC	Menschenrechtsausschuss (Überwachungsorgan des IPbpR)
CESCR	Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
CEDAW	Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
CAT	Ausschuss gegen Folter
CRC	Ausschuss über die Rechte des Kindes
CRC-OP-SC	Ausschuss über die Rechte des Kindes (Überwachungsorgan des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern)
UPR	Allgemeine periodische Überprüfung
ECPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
ECRML	Sachverständigenausschuss zu Regional- und Minderheitensprachen
FCNM	Beratender Ausschuss zu nationalen Minderheiten
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Grundrechte: wesentliche juristische und politische Entwicklungen im Jahr 2010

2011 — 29 S. — 21 × 29,7 cm

ISBN 978-92-9192-687-9

doi:10.2811/22306

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte finden Sie im Internet. Die Informationen können über die FRA-Website (fra.europa.eu) abgerufen werden.

Wo erhalte ich EU-Veröffentlichungen?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union.
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das Amtsblatt der Europäischen Union oder die Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union):

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).

HELPING TO MAKE FUNDAMENTAL RIGHTS A REALITY FOR EVERYONE IN THE EUROPEAN UNION

2010 war das erste Jahr, in dem die Europäische Union (EU) auf der Grundlage der nunmehr rechtsverbindlichen Charta der Grundrechte der Europäischen Union operierte. Die diesjährige Zusammenfassung des Jahresberichts der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte wirft Schlaglichter auf ausgewählte politische und juristische Entwicklungen in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Sie bezeugen den festen Willen, Grundrechtsverpflichtungen in konkrete Fortschritte umzusetzen. Einer unter vielen Fortschritten des Jahres 2010 war, dass Gesetzentwürfe der EU nun noch systematischer auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten geprüft werden. Positiv ist auch, dass mit der Verordnung zur europäischen Bürgerinitiative ein wichtiges Instrument der direkten Demokratie verabschiedet wurde. Dass mehrere Mitgliedstaaten Schritte setzten, um Nationale Menschenrechtsorganisationen zu stärken oder zu gründen, und dass die EU die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ratifizierte, rundet dieses Bild ab.

Dennoch besteht kein Anlass zur grundrechtlichen Entwarnung. Nach wie vor stellen sich der EU und ihren Mitgliedstaaten viele problematische Grundrechtsfragen. Darunter befinden sich insbesondere die anhaltende extreme Armut und soziale Ausgrenzung von Roma-Gemeinschaften und die sich verschlechternden Bedingungen für Asylbewerber in gewissen Mitgliedstaaten. Angesichts dieser Tatsachen überrascht es nicht, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2010 in mehr als 600 Urteilen gegenüber so gut wie allen EU Mitgliedstaaten Menschenrechtsverletzungen festgestellt hat.

Diese Zusammenfassung wirft Schlaglichter auf ausgewählte Themen aus dem Gebiet der Grundrechte, einschließlich der folgenden Themen: Asyl, Einwanderung und Integration; Grenzkontrolle und Visapolitik; Informationsgesellschaft und Datenschutz; Kinderrechte und Kinderschutz; Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung; Rassismus und ethnische Diskriminierung; Beteiligung der Unionsbürger an der demokratischen Funktionsweise der EU; Zugang zu effektiver und unabhängiger Justiz; und Opferschutz.



Amt für Veröffentlichungen

AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 - 1040 Wien - Österreich
Tel. +43 (1) 580 30-60 - Fax +43 (1) 580 30-693
fra.europa.eu - info@fra.europa.eu
facebook.com/fundamentalrights
twitter.com/EURightsAgency

ISBN 978-92-9192-687-9



9 789291 926879